

Antrag auf Rückerstattung der Grundgebühr nach § 13 Abs. 3 AbfGS hinsichtlich der Billigkeit für abwesende Personen für das Jahr 20 *

*(mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder)*

Angaben des Antragstellers/Anschlusspflichtigen *

Kassenzeichen *	
Name/Vorname *	
Straße, Hausnummer *	
PLZ, Ort, Ortsteil *	
Telefon *	
Anzahl der zur Restabfallentsorgung angemeldeten Personen *	

Angaben zur abwesenden Person *

Für folgende Person wird ein Antrag auf Rückerstattung der Grundgebühr nach § 13 Abs. 3 AbfGS gestellt, da sie sich nachweislich während des o. g. Veranlagungszeitraumes nicht am Haupt-/Nebenwohnsitz aufgehalten hat.

Name/Vorname *	
Gründe der Abwesenheit *	
Dauer der Abwesenheit (von – bis) *	

bitte wenden

Die Erstattung der Grundgebühr soll auf das im Folgenden angegebene Konto erfolgen *

Kontoinhaber *	
Name des Kreditinstitutes *	
BIC *	
IBAN *	

Folgende Nachweise sind dem Antrag beigelegt *
(zutreffendes ankreuzen *)

Mietvertrag	
Beschäftigungsnachweis	
Ausbildungsnachweis	
Einberufungsbefehl	
Meldebestätigung der zuständigen Meldebehörde	

Hinweise (Auszug aus § 13 Abs. 3 AbfGS)

1. Für Personen, die während eines Veranlagungszeitraumes (01.01. – 31.12. eines Jahres) von ihrem Haupt-/Nebenwohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder ähnlichen Gründen ständig abwesend sind, kann bei glaubhafter Versicherung dieser Gründe die Grundgebühr auf Antrag ganz oder teilweise zurückerstattet werden.
2. Die Erstattungsanträge sind schriftlich durch die Gebührenpflichtigen zu stellen und durch Beifügung entsprechender Nachweise (Mietverträge, Beschäftigungs-, Ausbildungs- bzw. ähnlicher Nachweise) glaubhaft zu belegen. Auf Verlangen des Landkreises ist dazu auch eine Meldebestätigung der zuständigen Meldebehörde einzuholen.
3. Die Erstattungsanträge können nicht vor Ablauf des beantragten Erstattungszeitraumes (01.01. bis 31.12. eines Jahres) gestellt werden. In den Nachweisen muss Beginn und Ende bzw. Fortdauer der Erstattungsvoraussetzungen eindeutig erkennbar sein. Die Erstattungsanträge sind bis 31.01. des folgenden Jahres (Ausschlussfrist) beim Landkreis Mansfeld-Südharz zu stellen.
4. Die Bearbeitung von Erstanträgen nach § 9 Abs. 1 AbfS (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang) erfolgt kostenpflichtig (vgl. § 9 Abs. 5 i.V. mit § 34 Abs. 2 AbfS). Durch den Antragsteller ist hierfür eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 zu entrichten.
5. Die Bearbeitung von Erstanträgen nach § 13 Abs. 3 (Billigkeit) erfolgt kostenpflichtig. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 AbfS gelten analog. Der Antragsteller hat hierfür eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 5 zu entrichten.

Datum und Unterschrift des Antragstellers *